

Eitorf, den 11.10.2006

Amt 81 - Gemeindewerke -Ver- und Entsorgungsbetriebe-
Sachbearbeiter/-in: Rainer Breuer

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Betriebsausschuss

25.10.2006

Tagesordnungspunkt:

Lieferung von Wasser gegen Vorkasse

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

Begründung:

Vor dem Hintergrund hoher Zahlungsrückstände einzelner Wasserkunden wurde die Verwaltung durch den Betriebsausschuss in seiner Sitzung am 30.08.2006 beauftragt, zu prüfen, ob zukünftig bei zahlungsrückständigen Kunden Wasser nur noch gegen Vorkasse geliefert werden könne. Sofern dies rechtlich möglich sei, solle ein entsprechender Vorschlag zur Satzungsänderung vorgelegt werden.

Erste Bedenken der Verwaltung zu einer solchen Verfahrensweise sind inzwischen vom Verband kommunaler Unternehmen e.V., Köln, bestätigt worden (siehe Anlage 1 zur Vorlage).

Die Gemeinde Eitorf erhebt sowohl die Wasserverbrauchs- als auch die Abwassergebühren nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften (KAG, Satzung). Die letztendlich maßgebliche Gebührenhöhe kann dabei wie im privatrechtlichen Versorgungsbereich erst nach Ablauf eines bestimmten Versorgungszeitraumes erfolgen – hier für das Vorjahr nach Ablesung. Ein „echte Vorkasse“ **in der genauen Höhe der späteren Abgabeschuld** ist also schon tatsächlich nicht möglich, weil zu Beginn des Zeitraums niemand den tatsächlichen Jahresverbrauch kennt.

Die im Prüfauftrag gemeinte Konstellation ist im Grunde eine Liefersperre für Frischwasser, deren Ende davon abhängig gemacht wird, dass Rückstände gezahlt **und** Vorausleistungen (Vorkasse) auf den zukünftigen (in der Höhe noch nicht feststellbaren) Verbrauch erfolgen. Diese Verknüpfung gibt die Rechtslage wie anliegend bestätigt nicht her. Aufgrund der „Sperre“ besteht ja keine Möglichkeit des Wasserbezugs, was aber im öffentlich-rechtlichen wie im privatrechtlichen Bereich Grundlage für die Gebühren- oder Entgeltforderung ist.

Die Verwaltung rät auch von den alternativ hier geprüften – im Ansatz denkbaren – Möglichkeiten wie Prepaid-Wasseruhren oder Forderung von (Bank)sicherheiten vor weiterer Lieferung ab, weil diese letztlich einen Aufwand verursachen würden, der wiederum von allen pünktlichen Zahlern getragen werden müsste.

Die Werke beabsichtigen vielmehr, durch – rechtlich unproblematische - zügige Beitreibung der Abschlagszahlungen und konsequente Anwendung der Liefersperre hohe Rückstände wie in den gezeigten Einzelfällen zu vermeiden. In diesem Sinne greift das in der zu TO-Punkt 7 zur Betriebsausschuss-Sitzung am 06.04.2006 beschriebene Verfahren nunmehr seit knapp zwei Jahren spürbar. Es soll auch weiterhin wie nachfolgend aufgezeigt konsequent angewendet werden:

1. Gut eine Woche nach Fälligkeit des jeweiligen Abschlages oder eines Endabrechnungsbetrages erhält der Gebührenschuldner eine Erinnerung mit eindeutiger Zahlungsaufforderung.
2. Nach einer weiteren Woche werden für die dann noch offenen Forderungen Vollstreckungsaufträge bzw. Amtshilfeersuchen an die Gemeindekasse Eitorf zur Bearbeitung weitergeleitet. Mit der Gemeindekasse ist vereinbart, dass die Vollstreckungsaufträge zügig abgearbeitet werden, um die Zahlungsrückstände nicht weiter auflaufen zu lassen.
3. Bei ergebnislosen Vollstreckungsversuchen erfolgt zeitnah eine Rückmeldung von der Gemeindekasse an die Gemeindewerke, mit der Folge, dass die Gemeindewerke die Einstellung der Wasserversorgung androhen.
Zwei Wochen nach Androhung wird dann tatsächlich auch die Wasserversorgung eingestellt, wenn eine Reaktion des betroffenen Kunden nicht erfolgt.
Ziel dabei ist es, mit dem Gebührenschuldner eine realistische Vereinbarung zu treffen, die Gebührenrückstände zu begleichen (z. B. Ratenzahlungsvereinbarung).
4. In den Fällen, in denen sich Zahlungsrückstände von mehr als 500 € anhäufen, wird der Vollstreckungsauftrag an die Gemeindekasse zurückgenommen und gleichzeitig direkt die Absperrung der Wasserlieferung angedroht und erforderlichenfalls durchgeführt.

In aller Regel erfolgt also spätestens etwa 6 bis 8 Wochen nach nicht bedienter Fälligkeit eine Liefersperre, die den Gebührenschuldner zu einer wie auch immer gearteten Reaktion zwingt und so das „stille“ Auflaufen weiterer Rückstände verhindert.